Satzung Mattnetz Münster

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Mattnetz Münster.

(2) Sitz des Vereins ist Havixbeck (Landkreis Coesfeld).

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Lehre, Förderung und Popularisierung des Schachspiels.

(3) Zum Erreichen dieses Zwecks bietet der Verein regelmäßige Spielabende sowie Trainingsseminare für Anfänger und Fortgeschrittene an. Zudem richtet er interne Turniere aus und nimmt an regionalen und überregionalen Einzel- und Mannschaftswettbewerben teil.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Der Verein begünstigt keine Personen durch dem Zweck fremde Ausgaben oder übermäßig hohe Vergütungen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Anträge beschränkt geschäftsfähiger Personen bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.

(3) Der Austritt kann frühestens zum Ende des Quartals erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen mitgeteilt werden.

(4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Bei Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem Verhalten oder der Weigerung, trotz zweimaliger Mahnung die Beiträge zu zahlen, kann ein Mitglied vom Vorstand per schriftlichem Bescheid aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Der Vorstand lädt mit einer Frist von vier Wochen zur Versammlung ein. Im Bedarfsfall kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Versammlungsleitung und Protokollführung. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit. Die Beschlüsse werden protokolliert.

(4) Jedes Mitglied besitzt ein Stimmrecht. Bei Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, übernimmt der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht.
In den Vorstand gewählt werden dürfen Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr.

(5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung
- Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüfer
- Festsetzen der Beitragshöhe für das laufende Geschäftsjahr
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Beschluss über die Auflösung des Vereins

§ 6 Vorstand

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus zwei Personen, dem 1. Vorsitzenden sowie dem 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder bestimmen.

(3) Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, bestimmt der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtszeit.

(4) Der Vorstand ist für alle satzungsgemäßen Vereinsangelegenheiten verantwortlich, die nicht ausdrücklich in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 7 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, der während einer Rechnungsprüfung feststellt, ob die Aufwendungen des Vereins im Einklang mit der Satzung und mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung stehen. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragt er im Rahmen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

(2) Kassenprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 8 Auflösung und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Entscheidung zur Auflösung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schachsports zu verwenden hat.

Diese Satzung ersetzt die zuvor gültige Fassung

Havixbeck, den 01. Juli 2025